

„DIE GEDANKEN SIND FREI ...“

Eine voraussetzungsanalytische Begründung des rechtlichen Schutzes der Meinungsfreiheit¹

Historische Vorbemerkungen

Die Geschichte der westlichen Welt kennt wenigstens drei klassische und entscheidende Rechtsfälle über Meinungsfreiheit. Oder, besser, über Äußerungsfreiheit – *freedom of expression*. Denn rechtlich, in liberalen Rechtsstaaten, geht es um Äußerungen, nicht um Meinungen. Um den Punkt klarzumachen, erinnern wir an traditionalistische Versionen des Islams: als Muslim darf man *meinen*, daß Allah nicht existiert; man darf es aber nicht öffentlich sagen oder schreiben, *nicht äußern* – dafür gibt es in einigen Ländern sogar die Todesstrafe.

Der erste Fall ist der Prozeß gegen Sokrates in Athen, vermutlich im Jahre 399 v. Chr. Den Quellen zufolge wurde Sokrates vor allem wegen seiner Reden verurteilt, nicht wegen seiner Taten.

Der zweite Fall ist der Prozeß gegen Jesus von Nazareth, den Quellen zufolge im Jahr 33 nach seinem Geburt. Auch hier besagen die Quellen, daß Jesus in dem entscheidenden Punkt wegen seiner Worte verurteilt wurde, nicht wegen seiner Taten. „Bist du der König der Juden?“ (Joh. 18,33); „Bist du der Messias, ...?“ (Luk. 22,67); „Bist du also der Sohn Gottes?“ (ebd. 70). Pilatus sagte: „Ich finde keine Schuld an ihm“ (Joh. 19,6), und über dem Kreuz ließ er die Inschrift anbringen: „Jesus von Nazareth, König der Juden“ (ebd. 19).

Der dritte Rechtsfall ist der Prozeß gegen Galileo Galilei am 22. Juni 1633. Diesmal ging es um die neuen naturwissenschaftlichen Theorien. In gewisser Weise ist es weniger wichtig, ob Galilei in allen Einzelheiten recht hatte. Entscheidend ist das Prinzip freier Forschung. Sie muß sich der Auseinandersetzung stellen und *setzt* daher Meinungsfreiheit *voraus*.

¹ Erste Version, von Jochen Pöhlandt übersetzt.

Der Dreißigjährige Krieg, der zur gleichen Zeit wütete, leitete im Verhältnis von Religion und Politik einen Differenzierungsprozeß ein, dem zufolge es allmählich möglich wurde, ein verbindendes juristisch-politisches System mit einer Vielfalt religiöser Auffassungen zu vereinen. In ähnlicher Weise ist der Prozeß gegen Galilei Vorbote eines Differenzierungsprozesses im Verhältnis von theologischen und politischen Machthabern und einem öffentlichen Raum für freien Meinungs austausch.

Die Philosophie der Aufklärung machte gegen Unwissenheit und überkommene Auffassungen den Anspruch auf freie wissenschaftliche Forschung geltend. Der freie Meinungs austausch im öffentlichen Raum wird im Laufe des 18. Jahrhunderts ausgeweitet. Galt er zunächst wissenschaftlichen und philosophischen Fragen, bezog er nach und nach auch politische Streitfragen ein: Alle Themen von öffentlichem Interesse sollen im öffentlichen Raum in freiem und aufgeklärtem Meinungs austausch erörtert werden können.

Meinungsfreiheit als notwendige Bedingung

Dies weist voraus auf eine moderne Sicht der Meinungsfreiheit als einer notwendigen Bedingung für freien und offenen Meinungs austausch über Fragen von allgemeinem Interesse, geführt von aufgeklärten Personen im öffentlichen Raum.

Hier ist die Rede von Diskussionen verschiedener Art, mit unterschiedlichen Anforderungen an die Kompetenz der Teilnehmenden und mit ungleichen Erwartungen an die möglichen Ergebnisse. (i) Wissenschaftliche Debatten setzen in der Regel spezifische Kompetenzen der Teilnehmenden voraus, und zugleich führen sie, im Verein mit guter, sachbezogener Forschung, zu irgendeiner wohlbegründeten Antwort, in Gestalt besserer Erkenntnisse. (ii) Erkenntnistheoretische und moralphilosophische Debatten können aufklären, genauere Grenzen markieren, zumindest bewirken, daß weniger haltbare Auffassungen sich der Kritik stellen müssen. (iii) Gleiches gilt für Diskussionen über religiöse und kulturelle Themen, aber hier ist die Erwartung geringer, sie könnten zu allgemeingültigen Antworten führen. (iv) Politische und rechtstheoretische Diskussionen wecken vielleicht die Erwartung, die auf freien und offenen Meinungs streit gegründete Klärung und Aufklärung werde bei dem einzelnen Bürger auf einen Lern- und Bildungsprozeß und allgemein auf eine Hebung des Niveaus der Debatten hinauslaufen. Damit würden die anstehenden politischen und rechtlichen Beschlüsse hoffentlich so gut fundiert und verlässlich wie nur möglich.

Vor diesem Hintergrund können wir versuchsweise einen *normativen Begriff von Meinungsfreiheit* formulieren, der sowohl *historisch verortet* als auch *theoretisch reflektiert* ist. Dabei gehen wir von einer aktualisierten Deutung des Grundverständnisses von Meinungsfreiheit aus, das seinen Ursprung in der Aufklärung hat. Im Einklang mit einer heute allgemein anerkannten Auffassung wollen wir drei Elemente eines solchen normativen Begriffs von Meinungsfreiheit hervorheben: (A)

persönliche Autonomie, durch die freie Meinungsbildung des Individuums, (B) gemeinsames Suchen nach einem besseren Verständnis öffentlicher Fragen und (C) einen Begriff von deliberativer Demokratie.

In verkürzter Formulierung können wir auch von *mündiger Person, Suche nach Wahrheit und deliberativer Demokratie* sprechen. Diese Termini sind vieldeutig und müssen daher näher erläutert werden. Vorweg ist es wichtig zu betonen, daß die drei Begriffe eng zusammenhängen und somit ein Ganzes ausmachen.

(A) Mündige Person

Wenn wir von *persönlicher Autonomie, einer mündigen Person,* sprechen, haben wir kein idealisiertes Bild autonomer Personen vor Augen, auch kein idealisiertes Bild eines vor-politischen Individuums mit vor-politischen Rechten. Was wir vor Augen haben, ist vielmehr eine nüchterne Vorstellung von Personen, die zureichend vernünftig und zugleich fehlbar sind.

Die Rede ist von Personen, die irgendwie *imstande sind*, an öffentlichen Auseinandersetzungen teilzunehmen. Das bedeutet, daß nicht alle Menschen Personen in diesem Sinne sind. Kleinkinder zum Beispiel sind es nicht. Andere müssen für sie das Wort führen. Aber auch diejenigen, die in dem bezeichneten Sinne als mündige Menschen auftreten können, tun das nicht in allen Zusammenhängen. Wir bekleiden verschiedene Rollen, zwischen denen wir hin- und herwechseln. Nicht immer treten wir als seriöse Debattanten auf, die in öffentlichen Arenen über Dinge von öffentlichem Interesse diskutieren. Oft beschäftigen wir uns mit ganz anderen Dingen. So äußern wir uns oft als Privatpersonen, oft auch zu öffentlich irrelevanten Angelegenheiten, und nicht selten geschieht das in Form von Gerede, das in seriösen Diskussionen nichts zu suchen hat. Darum soll hier von Personen gesprochen werden, die *imstande sind*, an öffentlichen Auseinandersetzungen teilzunehmen, *wenn* sie in dieser Rolle auftreten.

Da sie irgendwie diskursiv kompetent sind, können diese mündigen Personen als vernünftig bezeichnet werden. Aber sie sind zugleich *fehlbar*. Gerade weil solche mündigen Personen ebenso vernünftig wie fehlbar sind, ist der auf Meinungsfreiheit gegründete öffentliche Meinungs-austausch so wichtig: Wir sind fallibel, sehen (sozusagen) „Stück für Stück“, und müssen uns daher Gegenargumenten und alternativen Perspektiven aussetzen.

“There is the greatest difference between presuming an opinion to be true because, with every opportunity for contesting it, it has not been refuted, and assuming its truth for the purpose of not permitting its refutation. Complete liberty of contradicting and disproving our opinion is the very condition which justifies us in assuming its truth for purposes of action; and on no other terms can a being with human faculties have any rational assurance of being right.” (John Stuart Mill, *On Liberty*, Chapter II, Of the Liberty of Thought and Discussion)

Entscheidend ist: Für eine solche fehlbare und vernünftige Person ist Meinungsfreiheit unerlässlich. Das ist ein wichtiges Element einer Begründung der Meinungsfreiheit.

(B) Suche nach Wahrheit

Wenn wir von Meinungsfreiheit in Verbindung mit *gemeinsamer Suche nach besserem Verständnis öffentlicher Fragen* sprechen, stützen wir uns u.a. auf die Argumentation John Stuart Mills: Will man wissen, ob ein Standpunkt, den man für wohlbegründet hält, wirklich wohlbegründet ist, muß man die Gegenargumente kennen. Als ebenso vernünftige wie fehlbare Personen, die sich in komplizierten Dingen zurechtzufinden suchen, haben wir keinen anderen Weg als den freien und offenen Meinungs austausch, bei dem Standpunkte sich gegeneinander bewähren müssen und Forschungsergebnisse bei Bedarf eingebracht werden. Die Meinungsfreiheit ist hier nicht nur ein *Gut*, ein Wert neben anderen Werten, sondern eine Voraussetzung, ohne die wir nicht zu vernünftigen Auffassungen gelangen können. Für uns, die wir in einer modernen Gesellschaft in der Lage sein wollen, zu unterscheiden zwischen mehr oder weniger haltbaren und unhaltbaren Auffassungen zu komplizierten Fragen, ist die Meinungsfreiheit eine *unerlässliche Bedingung*.

Wenn die Meinungsfreiheit in dieser Weise ihr Fundament in dem Begriff des gemeinsamen Suchens nach besseren Standpunkten hat, so ist dies nicht nur ein klassisches Argument wie bei John Stuart Mill, sondern auch ein *starkes* Argument. Seine Stärke liegt in zwei Dingen. Zum einen im (negativen) *Selbstbezug*, der entsteht, wenn man die Notwendigkeit der Kenntnis von Gegenargumenten zu bestreiten sucht und zum anderen darin, daß diese Art fehlbarer Wahrheitssuche offenbar ein grundlegendes Merkmal *moderner wissenschaftsbasierter* Gesellschaften ist. (Das erste ist ein transzendentalpragmatischer Punkt, das zweite ein wissenschaftstheoretischer und modernitätstheoretischer Punkt.)

Gerade indem wir voraussetzen, daß wir *fehlbar* sind, müssen wir auf die anderen hören und uns ihren Argumenten und Betrachtungsweisen öffnen – um uns eigene Auffassungen zutrauen zu können. In dem Sinne ist es erforderlich, gute Argumente vorzubringen und sich an die besten Argumente zu halten. Aber damit dies geschehen kann, müssen alle sich frei äußern können. Meinungsfreiheit ist Bedingung – notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung; andere Voraussetzungen kommen dazu; wenn das nicht der Fall ist, können Diskussionen schief gehen.

Zum Beispiel setzen Diskussionen dieser Art außerdem voraus, daß die Personen sich gegenseitig als vernünftig und fehlbar anerkennen. Hier haben wir eine moralische Norm: Daß man einander (in diesem Sinne) als ebenbürtig anerkennt, ist eine unerlässliche Voraussetzung solcher Diskussionen.

Der entscheidende Punkt ist also: Für eine solche gemeinsame Suche nach besseren Standpunkten zu Fragen von öffentlicher Bedeutung ist Meinungsfreiheit unbedingt notwendig. Ihre Verletzung heißt, diese Art argumentativen Suchens zu untergraben. Das ist ein wichtiges Element einer Begründung der Meinungsfreiheit in modernen wissenschaftsbasierten Gesellschaften, die von einer solchen fehlbaren Suche nach Wahrheit abhängig sind.

(C) *Deliberative Demokratie*

Wenn wir hier von *deliberativer Demokratie* sprechen, denken wir an eine moderne repräsentative Demokratie, die auf Abstimmungen und Mehrheitsbeschlüssen beruht und zudem darauf, daß Fragen von öffentlichem Interesse in freier und aufgeklärter Weise im öffentlichen Raum diskutiert werden. Alle gut funktionierende Demokratien haben die Schulpflicht. Das ist nicht zufällig. Mündige Staatsbürger in modernen Demokratien dürften hinreichend aufgeklärt sein.

Im Begriff einer deliberativen Demokratie sind daher die Vorstellung von vernünftig-fehlbaren Personen und der Begriff des gemeinsamen Suchens nach besseren Standpunkten zu öffentlichen Fragen enthalten. Damit bilden die drei Begriffe eine Ganzheit: vernünftig-fehlbare Personen bei gemeinsamer Suche in Form freier und aufgeklärter Diskussion und Meinungsbildung, vor allem zu solchen allgemeinen Themen, die politisch relevant sind. Dabei ist Meinungsfreiheit offenkundig unverzichtbar. Wenn wir eine solche demokratische politische Kultur haben wollen, müssen wir auf Meinungsfreiheit bestehen. Meinungsfreiheit ist so eine (notwendige, aber keine hinreichende) *Bedingung* der Demokratie, die selbst nicht zum Abstimmungsgegenstand in der Demokratie werden darf. So gesehen ist Meinungsfreiheit ein normatives Prinzip rechtsstaatlicher Natur. Es setzt dem Grenzen, worüber wir sinnvoll abstimmen können in einer modernen Demokratie, die aus fallibelen Staatsbürgern besteht, die nach bestem Vermögen zu komplizierten öffentlichen Fragen Stellung nehmen wollen.

Der entscheidende Punkt ist also: Für ein solches politisches System ist Meinungsfreiheit unbedingt notwendig. Ihre Verletzung ist eine Verletzung dieser diskussionsbasierten Demokratie. Das ist ein entscheidendes Element einer Begründung der Meinungsfreiheit in modernen Gesellschaften mit deliberativer Demokratie.

Diese drei hier stichwortartig genannten, eng verwobenen Begriffe - mündige Personen, gemeinsame Suche nach besseren Standpunkten zu öffentlichen Fragen, deliberative Demokratie - stellen im ganzen gesehen eine starke Begründung eines rechtlichen Schutzes der Meinungsfreiheit dar.

Das Kerngebiet, um das es hier geht, sind diskursive Äußerungen zu öffentlichen Sachen im öffentlichen Raum. Es sind diese Äußerungen, die hier in *erster Linie* geschützt werden. Von diesem

paradigmatischen Feld als Ausgangspunkt gibt es *graduelle Übergänge* zu anderen Arten von Äußerungen, Themen und Arenen. Diese Grenzen auszuloten ist in sich eine Aufgabe öffentlicher Diskussion und rechtlicher Erprobung.

Zur Klärung mag es nützlich sein, den Gegensatz zu skizzieren, d.h. diejenigen Themen, Arenen und Äußerungen zu benennen, die *nicht* in erster Linie unter diesen normativen Begriff von Äußerungen fallen, die in unserer Gesellschaft besonderen Schutzes bedürfen:

Der private Raum. Was man unter der Dusche zu sich selbst oder beim Essen dem Ehepartner sagt, wird im privaten Raum, nicht in der Öffentlichkeit gesagt. Selbst wenn das Thema von öffentlichem Interesse und die Form der Äußerung kommunizierend und argumentativ sein sollte, würden diese Äußerungen nicht zu dem gehören, was in erster Linie des rechtlichen Schutzes der Meinungsfreiheit in unserer Gesellschaft bedarf. (In totalitären Gesellschaften wäre das anders.) Solche Äußerungen müssen *schon allein deswegen* rechtlich geschützt sein, weil sie im privaten Raum getan werden, aber sie haben wenig mit den oben skizzierten paradigmatischen Fällen zu tun.

Private Angelegenheiten. Wenn jemand, ohne sich vor anderen Personen zu genieren, auf *Unter den Linden* ein Schild vor sich herträgt mit der Aufschrift „Ich liebe meinen Hund“, so äußert er sich im öffentlichen Raum, aber zu einer rein privaten Sache, die wohl niemanden sonst interessiert und (die) ohne jedes öffentliche Interesse ist. Auch solche Äußerungen bedürfen eines angemessenen rechtlichen Schutzes. Aber sie gehören in unserem Konzept der Meinungsfreiheit nicht zu den zentralen schutzbedürftigen Äußerungsformen.

Strategische Äußerungen. Zunächst sind es Äußerungen deliberativer und argumentativer Natur, die nach dem hier vorgelegten Konzept rechtlichen Schutz erhalten. Strategische Äußerungen, die darauf abzielen, andere Personen zu manipulieren oder zu indoktrinieren, genießen nach diesem Konzept keinen *vorrangigen* Schutz. Aber argumentative und strategische Äußerungen lassen sich nicht immer scharf trennen; es gibt vielfältige und mehrdeutige Überlappungen. Daher wird es praktisch oft schwierig sein zu entscheiden, wo man die Grenzen eines rechtlichen Schutzes der Meinungsfreiheit in solchen Fällen ziehen sollte.

Grenzziehungen

(I) Institutionen

Vorweg ist es angebracht, einige allgemeine Überlegungen zum *Verhältnis gesellschaftlicher Institutionen zueinander* zu skizzieren. In idealtypischen soziologischen Termini könnten wir es so ausdrücken: Der von uns vorgestellte normative Begriff von Meinungsfreiheit gehört primär *der Zivilgesellschaft* an. Dagegen ist dieser Begriff der Meinungsfreiheit mit der *ökonomischen Institution* nicht eng verbunden. Das liegt daran, daß schwer zu erkennen ist, wie das Geschehen auf dem Markt und das Wirtschaftsleben allgemein Legitimität erhalten durch die drei normativen Elemente, die in der Begründung der Meinungsfreiheit integriert sind. Wirtschaftliche Handlungen werden zunächst durch Wohlfahrtsargumente legitimiert. Utilitaristisch, mit Bezug auf ökonomische Verdienste. Wir können auch sagen, daß sie Legitimität gewinnen, indem sie für die wirtschaftliche Institution funktionell (oder instrumentell) notwendig oder nützlich sind. Ein nachgeordnetes Argument wird dann sein, daß wir in modernen Gesellschaften ohne eine solche Institution nicht zurechtkommen können. Aber wirtschaftliche Handlungen (Äußerungen) beziehen ihre Legitimität nicht aus dem Begründungszusammenhang deliberativer demokratischer Handlungen, die aus fehlbarer gemeinsamer Wahrheitssuche und aus Bestrebungen zur Verbesserung der persönlichen Autonomie hervorgehen. Jedoch, im Berufsleben, privat und öffentlich, ist der rechtliche Schutz der „Whistleblowers“ eine wichtige Angelegenheit.

(II) Äußerungstypen und Begriffe

Dieser institutionsbasierte, normative Begriff von Meinungsfreiheit soll in erster Linie nicht nur *bestimmten Institutionen* (oder Foren, Arenen), sondern auch *bestimmten Typen von Äußerungen* zugute kommen.

Natürlich könnte man die nach dem Prinzip der Meinungsfreiheit schützenswerten Äußerungen ganz weit definieren. *In der Praxis* käme man dann *gleichwohl nicht umhin*, die verschiedenen Äußerungen danach *abzustufen*, wieviel Rechtsschutz sie verdienen. Meines Erachtens ist es daher vernünftiger, von einem präziseren Begriff von Meinungsfreiheit auszugehen, der einhergeht mit öffentlichen politischen und juristischen Überlegungen und Abwägungen hinsichtlich des Maßes an rechtlicher Toleranz (und an rechtlichem Schutz), das gegenüber den vielen *anderen* Äußerungen, in anderen Foren (oder Institutionen), ausgeübt werden soll.

Es gibt hier (wie schon angedeutet) eine wichtige analytische Unterscheidung zwischen *Kommunikation* und *Manipulation*, zwischen diskursiver (wahrheitssuchender) Kommunikation und strategischer (indoktrinierender) Aktion. In der empirischen Welt sind diese Unterscheidungen graduell, aber immer noch politisch wichtig: Manipulative Äußerungen, die darauf abzielen, die Entscheidungen ihrer Mitbürger/innen zu verändern, ihre persönlichen Präferenzen und identitätsstützenden Erzählungen zu

ändern - das heißt, die versuchen, ihre persönliche Autonomie (und ihre aufgeklärte Suche nach der Wahrheit) zu unterminieren - solche manipulativen Äußerungen und Handlungen sind schädlich für die Meinungsfreiheit. Solche strategischen Aktivitäten widersprechen die Prinzipien, die die *Begründung* der Meinungsfreiheit bilden - das heißt, sie unterminieren deliberative Demokratie, offene und aufgeklärte Suche nach der Wahrheit, und die persönliche Autonomie durch offene und aufgeklärte Willensbildung.

Einige Präzisierungen: Analytisch gibt es einen begrifflichen Unterschied zwischen Manipulierung und öffentlichen Kampagnen, z.B. Gesundheitskampagnen, sowie gegen Rauchen oder für gesunde Nahrungsmittel, in dem Sinne, dass die Letzteren (öffentliche Kampagnen) explizit und offen, die Ersten (Manipulationen) aber implizit und verdeckt angelegt sind, um andere Menschen, ohne ihr Wissen, zu beeinflussen und verändern. Dann mag es natürlich dazwischenliegende Fälle geben, etwa wenn öffentliche Instanzen durch verborgene psychologische Wirkungsmittel bestimmte Gruppen der Bevölkerung (sozusagen therapeutisch) „kurieren“ möchten.

Analytisch (paradigmatisch) gibt es auch einen begrifflichen Unterschied zwischen Manipulierung und Erziehung (von Kindern), wie auch zwischen religiöser bzw. politischer Indoktrinierung (auf der einen Seite) und öffentlichem und aufgeklärtem Schulunterricht (auf der Anderen), und zwar vor allem deshalb, weil die Letzterwähnten die Mündigkeit der Kinder (der Schüler) zu fördern beabsichtigen, weil die Ersterwähnten gerade auf eine lebenslange Unmündigkeit anderer Menschen abzielt.

Dies ist ein wichtiger Unterschied. In der empirischen Welt gibt es ja allerlei dazwischenliegende Fälle, was aber nicht die praktische Bedeutung dieses paradigmatischen Unterschieds untergräbt.

(III) Hauptbegrenzungen der Meinungsfreiheit

Zu den klassischen *Begrenzungen* des Rechtes auf freie Meinungsäußerung gehört die Frage, wo und wie wir die Grenzen mit Bezug auf die Gefahr (a) des *politischen Chaos*, bzw. *fataler Instabilität*, und mit Bezug auf verschiedene Fälle (b) der *Beleidigung* (*Verletzung*, *Kränkung*) ziehen sollen.

(a) Politisches Chaos

Die Antwort auf die erste Frage, die nach der Gefahr des *politischen Chaos*, bzw. *fataler Instabilität*, sollte in jedem Fall so gut wie möglich *begründet* sein, und zwar bezüglich der Frage: Was kann die Gesellschaft hier und jetzt tolerieren? Welche, und wieviele provokative Äußerungen? Vgl. die umfassenden Diskussionen über Abwägungen von *hate speech* und *harm* (Schade) bzw. *offense* (Beleidigung).²

Betrachten wir kurz ein Paar Beispiele:

Die offizielle chinesische Reaktion auf die Äußerungen Liu Xiaobos ist heftig kritisiert worden. Unterdrückung der Meinungsfreiheit bei einem autoritären Regime! Ja, gewiss. Aber wie lassen sich mögliche Argumente für diese drastischen Maßnahmen rekonstruieren? Eine Vermutung: Die politische Spitze hatte Angst vor sozialer Instabilität, wenn so was weitergeht. Allgemein gesagt, die politische Elite hat Angst, die Kontrolle zu verlieren. Oder, es geht vielleicht nicht nur um ihre Macht, sondern um die Stabilität des Regimes. (Man halte sich das Schicksal der Sowjetunion vor Augen. Oder die bitteren Erfahrungen der chinesischen Geschichte.) Dann die Frage: Nervosität für die Stabilität dieses Regimes, oder auch für die des Staates, des Reiches? Wenn es so wäre, ob das eine oder das andere (oder beide zugleich), hätte dann die Partei, von innen gesehen, hinreichende Gründe um die Meinungsfreiheit eines Mitbürgers zu begrenzen, und zwar mit so drastischen Maßnahmen?

Mit Wikileaks hat Julian Assange (2010) zahlreiche Äußerungen des nordamerikanischen Geheimdienstes veröffentlicht. Washington hat darauf scharf reagiert. Hillary Clinton zufolge hat Assange damit nicht nur der nordamerikanischen Sicherheit auf fatale Weise geschadet, sondern auch der internationalen Gemeinschaft. Washington forderte seine Auslieferung, um Assange vor Gericht in den USA zu stellen. Es ist wie im Krieg: zuerst kommt die nationale Sicherheit und dann (wenn möglich) die internationale Kontrolle. Die Meinungsfreiheit (Äußerungsfreiheit) der Mitbürger ist nachrangig.

Es ist in diesen Fällen ein Problem, daß oft *unklar* ist, welche Folgen eine bestimmte Äußerung haben wird. (Was wäre denn zum Beispiel, wenn Assange am Ende des nordamerikanischen Wahlkampfes kompromittierende Emails von Hillary Clinton und ihrem Stab veröffentlichte, Emails mit Äußerungen, die Hillary Clinton in fataler Weise kompromittierten und damit beitrügen, Donald Trump ins Weisse Haus zu bringen?)

Der Versuch, politisch fatale Wirkungen vorherzusagen, ist zudem problematisch, weil menschliche Handlungen und ihre Konsequenzen nie in vollem Umfang vorhersagbar sind. Wir begeben uns damit in ein zweideutiges Aktionsfeld, in dem uns Fragen wie die folgenden begegnen können: Wenn ein Israeli in Hebron ein Plakat schwenkt, auf dem der Prophet als ein Schwein abgebildet ist -

² Vgl. z.B. Übersichtsaufsätze auf Internet, wie *Stanford Encyclopedia of Philosophy*, „Freedom of Speech“, oder *Rechtslexikon*, „Meinungsfreiheit“.

inwieweit können wir dann wissen, ob diese Äußerung zur Eskalation des Konflikts beitrüge und danach eventuell zu einem verschärften Kriegszustand im Nahen Osten führen würde?

Wenn westliche Politiker die Mohammed-Karikaturen als schwierig und frustrierend erlebten, war es vielleicht nicht nur wegen der emotionalen Beleidigung vieler Muslime, sondern auch (oder vielleicht in erster Linie) aus Angst vor zunehmenden Konflikten und politischer Instabilität.

Kurzum, in der modernen „Risikogesellschaft“ ist fast alles, jedenfalls *potentiell*, mit Risiken verbunden. Wenn wir fragen: „Welche Äußerungen, verbale und nonverbale, könnten und sollten wir als Absicherung gegen politisches Chaos, aber auf Kosten der Meinungsfreiheit, verbieten?“, stellen wir eine notorisch schwierige Frage. Alles in allem, das heißt, daß wir grundsätzlich von einer robusten Stabilität der Gesellschaft ausgehen und nicht verführt mit eindimensionaler Potentialität das Recht auf Meinungsfreiheit restriktiv handhaben sollten.³

(b) Beleidigung

Äußerungen, die jemanden beleidigen, können als Fälle zählen, in denen die Meinungsfreiheit rechtlich begrenzt werden kann. Dies gilt für schwere Fälle, wo jemand durch bestimmte Äußerungen ernsthaft beleidigt - verletzt, verwundet, gekränkt – geworden ist.

In liberalen modernen Demokratien gilt dieses Abgrenzungsprinzip – „Man darf nicht andere Personen beleidigen!“ - nur für lebende Personen, nicht für Tote, nicht für Theorien, nicht für Traditionen und Kulturen, nicht für Konfessionen oder Religionen. Es gilt für lebende Personen, als Verteidigung der tieferen Selbstgefühle, Identität und Autonomie lebender Menschen. Wenn es aber um

³ Weniger dramatisch als die Gefahr des politischen Chaos, aber schlimm genug, sind die Bedrohungen von Terroristen, gerichtet u.a. gegen Verfasser, Künstler, Journalisten und Redaktionen, die ihre rechtliche Äußerungsfreiheit praktiziert haben – mit wohlbekannten Fällen, wie Salman Rushdie, Theo van Gogh, Charlie Hebdo, und Kurt Westergaard. Diese Gefahr ist reell. (Doch die Anzahl der Todesfälle, verursacht bei solchen Terroristenanschlägen in westlichen Ländern, ist wohl, statistisch gesehen, eher gering im Vergleich zu den Todesfällen bei Unfällen wegen Autoverkehr.) Diese Bedrohungen von Terroristenanschläge sind zumindest deshalb ernst zu nehmen, weil sie Furcht und Selbstzensur verursachen, nicht nur bei Schriftstellern, Künstlern, Journalisten, Redaktoren, sondern auch unter Politikern – was gerade die Terroristen beabsichtigen. (Für einige Jihadisten gibt es eine umfassendere Strategie: Destabilisierung der westlichen Welt durch Terroranschläge und Polarisierung; vgl. Abu Musab al-Suri, *The Global Islamic Resistance Call*, 2004-2005, auf Internet. Dazu auch Brynjar Lia, *Architect of Global Jihad. The Life of Al Qaeda Strategist Abu Musab al-Suri*, London/New York, Hurst & Columbia University Press, 2007.) In einigen Fällen sieht es auch so aus, als ob eine aus Furcht motivierte Selbstzensur mit idealistischen Argumenten verschleiert wird: man dürfte nicht anderen Menschen beleidigen! Mit anderen Worten: die Opfer haben selbst Schuld daran! Vgl. den damaligen Ministerpräsidenten, jetzigen Generalsekretär der NATO, Jens Stoltenberg (VG Net, 06.02.2006), der aus Angst vor Gewalttaten von militanten Muslimen, den Redaktör einer windigen norwegischen Zeitung, wo die Muhammad-Karikaturen veröffentlicht worden waren, öffentlich kritisierte, weil der Redaktör (Vebjørn Selbekk) mit dieser Veröffentlichung angeblich etwas Böses und Gefährliches getan hätte. («*Det som er farlig i denne typen situasjon, er at ytterliggående folk bruker en gal handling til å rettferdiggjøre en annen gal handling.*») Das ist bedauerlich. Gerade in solchen Situationen dürften Politiker und Redaktöre die voraussetzungsanalytische Begründung des rechtlichen Schutzes der Meinungsfreiheit klar und deutlich hervorgehoben haben. Denn hier geht es nicht um zufällige „westliche Werte“, sondern um Bedingungen einer aufgeklärten und zivilisierten Moderne.

Gruppen von lebenden Menschen geht, kann sich die Lage verändern, weil eine harte und anhaltende Kritik an ihrem kulturellen Hintergrund die Gruppenmitglieder ernstlich demütigen und als autonome Personen zerbrechen könnte.

Die an metaphysische Überzeugungen und theologische Auffassungen gebundenen Ehrbegriffe können jedoch kaum unmittelbare Bestätigung erwarten von einem normativen, in *modernen* Termini konzipierten Begriff von Meinungsfreiheit, der reflektierte und wissenschaftlich aufgeklärte Skepsis voraussetzt.

Hinzufügen könnten wir dies: Bei Beleidigungen und Verletzungen geht es nicht nur (und vielleicht nicht in erster Linie) um das, *was* behauptet wird, sondern ebenso sehr um *die Art und Weise* der Behauptung. Das *Wie* ist wichtig. Ein und dieselbe Behauptung kann entweder aggressiv oder mit Respekt und Sympathie geäußert werden. Auch *der Ort* ist wichtig. Hier wie so oft sonst ist zu unterscheiden zwischen Behauptungen, denen man unfreiwillig ausgesetzt ist (wie in Reklame und Propaganda) und solchen, die man freiwillig aufsucht (z.B. in Büchern und Zeitschriften). Doch, in letzter Zeit haben neue Technologien und soziale Medien das ganze Feld revolutioniert, und zwar für ungeheuer viele Menschen.⁴ Dadurch ist die Äußerungskultur oft unverschölicher und unnuancierter geworden – unter anderen mit häufigeren Beschimpfungen und Beleidigungen.

Immerhin, hier gibt es ein Problem, da der Anspruch, durch bestimmte Äußerungen beleidigt zu sein, als eine Machtstrategie, die die Debatte tot legt, funktionieren kann. Vgl. den Vorschlag in den Vereinten Nationen, Kritik an einer Religion zu verbieten, etwa weil, wie gesagt wurde, daß diese Kritik den Islam - den Propheten, den Koran, und die Gefühle der Muslime - beleidige.

Schließlich ist die Terminologie nicht eindeutig: Äußerungen, die andere Personen beleidigen, die ihre tieferen Gefühle, ihre Identität und Autonomie verletzen – solche Äußerungen enthalten oft mehrdeutige Ausdrücke, die für verschiedene Interpretationen offen sind. Insofern gibt es verschiedene Begriffe von Beleidigung. Wir werden hier zwei Begriffe berücksichtigen: (i) Beleidigung durch Äußerungen, die als provokativ erlebt werden, und schlimme *Gefühle* verursachen: Ärger, Wut, Trauer, das Gefühl verletzt zu sein. (ii) Beleidigung durch Äußerungen, die die *persönliche Autonomie* eines anderen Menschen zerbrechen und zerlegen, durch Gehirnwäsche, Indoktrinierung, Manipulation, Schikane.

Beleidigung (i)

Für diesen ersten Begriff von Beleidigung sind Emotionen und Gefühle entscheidend. Betrachten wir zum Beispiel das folgende Zitat des damaligen norwegischen Ministerpräsidenten Jens Stoltenberg

⁴ Siehe z.B. die Debatte über diese Themen in freespeechdebate.com

(2006), als Reaktion auf die Gewalttaten in der muslimischen Welt, nach der Veröffentlichung der Mohammed-Karikaturen in Jyllandsposten im Herbst 2005: "Es ist wichtig, daß wir Respekt für die Gefühle (*følelser*) anderer Menschen zeigen."⁵ Jedoch, Gefühle (*følelser*) sind nicht eindeutige Phänomene. Es gibt z.B. Unterscheidungen zwischen Empfindungen, Gefühlen und Stimmungen, wo die zwei letzteren in verschiedener Weise sozial und kulturell mitbestimmt sind.

Kurz gesagt, Empfindungen sind (sozusagen) „gegeben“, physisch, physiologisch oder sonst; Gefühle und Stimmungen dagegen sind abhängig von Kulturen und Traditionen, oder von religiösen und anderen Überzeugungen, die nicht alle Menschen teilen. Darüber hinaus sind einige Gefühle und Stimmungen von unserem Verständnis einer bestimmten Situation abhängig, oder von unseren Vorstellungen von dem, was wahr ist, oder von unseren Überzeugungen über umstrittene religiöse und metaphysische Fragen. Mit anderen Worten, in einigen Fällen (aber nicht in allen) sind wir für unsere Gefühle und Stimmungen mitverantwortlich – sei es, weil wir uns an bestimmten Aktivitäten nicht beteiligen oder in bestimmten Situationen nicht mitmachen hätten dürfen, oder weil wir stärker als aufgeklärte Personen hätten auftreten können, betreffs unserer Wahrheitsansprüche und betreffs der sachlichen und vernünftigen Meinungsverschiedenheiten in theologischen und metaphysischen Fragen. Um es deutlich zu sagen: die, die sich als verletzt und beleidigt fühlen, durch Äußerungen von anderen Personen, sollten nicht immer ein Vetorecht in solchen Fällen haben. Kurzum, wir sollten nicht immer Respekt für die Gefühle anderer Menschen haben.

Beleidigung (ii)

Es geht hier um die Erniedrigung einer anderen Person durch das Zerschneiden ihrer Autonomie, entweder durch explizite Schikane und Missachtung oder unbeachtet durch Manipulation und Indoktrinierung. Für letztere, vgl. Werbung auf dem Markt, und strategische Kommunikation in der Politik, aber auch religiöse Predigt, die auf eine bestimmte Geistesbildung anderer Personen erzielt, nicht zuletzt bei Kindern. Religionsfreiheit - ja, für die Erzieher (Prediger), aber was denn mit denen, die auf diese Weise "gebildet" werden? D.h., was denn mit den Kindern? Sie werden oft gehirngewaschen, ohne die Möglichkeit einer unabhängigen Reflexion und persönlichen Aneignung, auf einen späteren Zeitpunkt. Dies ist ein wichtiger Punkt; er wird aber oft übersehen in der laufenden Diskussion über Meinungsfreiheit und Religionsfreiheit.

Hier sind zwei Aussagen von Ludvig Holberg (Zitate aus *Moralske Tanker*, meine Übersetzung):

„Kinder sollten, ehe sie Christen werden, erst einmal Menschen werden. ... Aber man beginnt damit, sich in göttliche Katechismen zu verbohren, wobei jeder hartnäckig

⁵ VG net, 6. Februar 2006: "Det er viktig at vi viser respekt for andre menneskers følelser."

die Sekte, in der er aufgezogen worden ist, verteidigt, und wird damit unempfindlich für andere Argumente, auf einen späteren Zeitpunkt.“⁶

„Daher: Wer Theologie lernt, ehe er gelernt hat, ein Mensch zu sein, der wird nie ein Mensch.“⁷

Sicher, Kinder werden immer innerhalb irgendeiner soziokulturellen Umgebung aufgezogen. Das Problem ergibt sich wenn diese Sozialisierungsprozesse die Form einer Indoktrinierung bekommt, die die persönliche Autonomie unterminiert. Außerdem, heute liegt das Problem nicht bei den kulturell modernen Gläubigen, wie in West-Europa, sondern bei den vielen anderen, die nicht kulturell modern sind.⁸

Diese Punkte, über Manipulierung und Gehirnwäsche, sind nicht von untergeordneter Bedeutung. Das Zerschneiden der persönlichen Autonomie, durch verbale Manipulierung und Indoktrinierung, wird oft (und zu Recht) als Todsünde angesehen.⁹ In vielerlei Hinsicht ist dies noch schlimmer als Äußerungen die Ärger und Wut hervorbringen. Darüber hinaus, wir erinnern daran, daß die Zerstörung der freien Meinungsbildung einer autonomen Person zugleich ein Verstoß gegen das normative Fundament der Meinungsfreiheit ist, wie wir es hier dargelegt haben.¹⁰

Abschließende Bemerkungen

Die Auffassung vom rechtlichen Schutz der Meinungsfreiheit, die ich hier vorgelegt habe, stellt eine Erweiterung, nicht eine Verengung der gängigen, güterabwägenden Sicht dar. Die intellektuellen Ressourcen, die in der gängigen Abwägung von Werten und Gütern enthalten sind, sind auch in unserem Begriff enthalten. Aber zusätzlich umfaßt unser Begriff intellektuelle Ressourcen, die eine tiefere Begründung der Meinungsfreiheit ermöglichen – nämlich, als eine Voraussetzungsanalyse für Wahrheitssuche, deliberative Demokratie, und die freie Meinungsbildung des Individuums. Insofern

⁶ «Barn må gjøres til mennesker før de blir kristne; ... Men man begynner først med guddommelige hemmeligheters katekisasjon, noe som fører til at enhver hårdnakket forsvarer den sekt som han er oppdratt i, og ikke er mottakelig for andre argumenter senere...» *Moralske tanker*, hrsg. F.J. Billeskov Jensen, 1992: 35.

⁷ «Thi, hvis een lærer Theologie, førend han lærer at blive Menneske, bliver han aldrig Menneske.» *Moralske tanker*, Libr. I, Epigr. 5, hrsg. G. Robe, 1859: 43-44.

⁸ Über kulturelle Moderne, siehe Gunnar Skirbekk, *Multiple Modernities. A Tale of Scandinavian Experiences*. Hong Kong, The Chinese University Press, 2011.

⁹ Noch mehr: die Qualität und Humanität einer Kultur hängen u.a. davon ab, wie Kinder aufgezogen und behandelt werden.

¹⁰ Und wie im norwegischen Grundgesetz § 100 die Begründung der Meinungsfreiheit ausdrücklich formuliert ist, nämlich „in Wahrheitssuche, Demokratie und freier Meinungsbildung des Individuums“. Siehe nächste Note.

schließt dieser Begriff eine Meta-Norm ein (z.B. im Grundgesetz), genauer: eine prozedurale Norm, die vorgibt, wie rechtliche Normen (Gesetze) etabliert und geprüft werden können. (Vgl. das norwegische Grundgesetz § 100.¹¹)

Diese Präzisierungen sind nicht nur theoretisch wichtig:

Erstens ist die Frage nach einer angemessenen Begründung der Meinungsfreiheit praktisch bedeutsam in bestimmten politischen Situationen, z.B. für die Diskussion über die Verhältnisse westlicher Rechtsauffassungen zu anderen (chinesischen oder muslimischen) Auffassungen. Das hat schon der Fall Rushdie gezeigt, in dem es darum ging, inwieweit es allgemein verpflichtende Normen gibt, die nicht nur „westlich“, sondern nachweisbar universell sind.

Zweitens ist diese prozedurale Meta-Norm praktisch wichtig in dem Sinne, daß sie intellektuelle Ressourcen freisetzt. Erkennbar wird z.B. die Bedeutung einer paradigmatischen (nicht dichotomischen) begrifflichen Trennung zwischen kommunikativen und diskursiven Handlungsformen auf der einen Seite und strategischen und instrumentellen Handlungsformen auf der anderen. Die Rede ist somit nicht nur von Beiträgen zu einer voraussetzungsanalytischen Begründung der Meinungsäußerungen, sozusagen auf der Meta-Ebene, sondern auch von Beiträgen zu Diskussionen über mehr oder weniger angemessene Begriffe – sei es „Beleidigung“, oder „kommunikative“ versus „strategische Handlungen“.

Meine These ist daher, daß der vorgestellte Begriff vom rechtlichen Schutz der Meinungsfreiheit den Zugang eröffnet (i) zu einer Begründung durch *Voraussetzungsanalysen*, die zugleich eine prozedurale und reflexive Meta-Norm darstellt, und (ii) zu intellektuellen Ressourcen durch paradigmatische *Begriffe*, die in diesem Zusammenhang eine praktische Bedeutung haben können.

Post scriptum

¹¹ „Es soll Meinungsfreiheit herrschen. Niemand kann rechtlich dafür zur Verantwortung gezogen werden, Informationen, Ideen oder Aufforderungen verbreitet oder entgegengenommen zu haben, es sei denn, dies ist im Hinblick auf die Begründung der Meinungsfreiheit in Wahrheitssuche, Demokratie und freier Meinungsbildung des Individuums vertretbar. Die rechtliche Verantwortung soll in einem Gesetz festgelegt sein. Freimütige Äußerungen über die Staatsführung und jedweden anderen Gegenstand sind jedem gestattet. Es dürfen nur klar definierte Grenzen für dieses Recht gesetzt werden, wo dies im Hinblick auf die Begründungen der Meinungsfreiheit aus besonders schwerwiegenden Gründen vertretbar ist. Eine Vorzensur oder andere vorbeugende Maßnahmen dürfen nicht durchgeführt werden, es sei denn, dies ist zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor schädlichen Einflüssen durch lebende Bilder erforderlich. Eine Briefzensur darf außer in Anstalten nicht erfolgen. Jeder hat das Recht, in die Akten des Staates und der Kommunen Einsicht zu nehmen und die Verhandlungen vor Gericht und die Beratungen in Volksvertretungen zu verfolgen. Im Hinblick auf den Persönlichkeitsschutz und aus anderen schwerwiegenden Gründen kann dieses Recht durch Gesetz eingeschränkt werden. Es obliegt den Behörden des Staates, die nötigen Voraussetzungen für einen offenen und aufgeklärten öffentlichen Meinungsaustausch zu schaffen.“

In diesem Aufsatz geht es um den *rechtlichen* Schutz der Meinungsfreiheit. Sicher, dazu kommen allerlei *soziale* Herausforderungen der Meinungsfreiheit (wie es schon bei John Stuart Mill energisch unterstrichen wurde). Es geht um Kontrolle innerhalb sozialer Gruppen, mit Loyalitätserwartungen und starken Sanktionen („Moralpolizei“). Es geht auch um die Macht der Gelder, in Medien und auf dem Markt, auch bezüglich der Politik und der Politiker (wohlbekannt in westlichen Demokratien, z.B. in den Vereinigten Staaten). Institutionen und neue Technologie, mit sozialen Medien und internationalen Medienkonzernen, kommen hinzu, und auch die Macht besonderer Experten (und Pseudo-Experten). Aber, in diesem Aufsatz geht es um eine voraussetzungsanalytische Begründung des *rechtlichen Schutzes* der Meinungsfreiheit, und zwar als notwendige, *nicht als hinreichende* Voraussetzung – so sind auch (z.B.) Versammlungsfreiheit und Organisationsfreiheit für die Meinungsfreiheit vonnöten, rechtlich und *realiter*. Weiterhin kommen allerlei sozio-ökonomische und politische Bedingungen hinzu – u.a. gute und gemeinsame Schulbildung, anständige Lebensbedingungen, soziale Sicherheit, eine grundlegende Gleichheit und mäßige sozio-ökonomische und kulturelle Unterschiede, und eine aufklärungsgeprägte Kultur. Dennoch, aus Erfahrung und empirischer Forschung wissen wir, daß Diskussionen ab und zu schief laufen und sogar zu verschärften Gegensätzen und Konflikten führen können. Nicht desto weniger, gerade in einer Zeit mit globalen Krisen und ernsthaften Herausforderungen ist es dringlich, eine prinzipielle und universelle Begründung des rechtlichen Schutzes der Meinungsfreiheit zu verteidigen.